

Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung
(EBS) der Stadt Lohr a. Main

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung:

§ 1

Der § 6 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 11 entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a. Main, den 12.03.1992

STADT LOHR A. MAIN



Selinger
Selinger
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Lohr a.Main

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Lohr a.Main folgende Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird mit Ausnahme des Straßenentwässerungsanteils an der Mischkanalisation nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Der Straßenentwässerungsanteil beträgt 250,00 DM für den laufenden Meter des auch der Straßenentwässerung dienenden Kanals in der Straße (Einheitssatz).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a.Main, den 08.01.1998
Stadt Lohr a.Main
I.V.

Siegler
2. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Lohr a. Main

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird mit Ausnahme des Straßentwässerungsanteils an der Mischkanalisation nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Der Straßentwässerungsanteil beträgt 127,82 Euro für den laufenden Meter des auch der Straßentwässerung dienenden Kanals in der Straße (Einheitssatz).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Lohr a. Main, 31.05.2001
Stadt Lohr a. Main


Selinger
Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Lohr a. Main

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung:

§ 1

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, grundsätzlich die tatsächliche Grundstücksgröße im Sinne des Grundbuchrechtes. Werden mehrere Grundstücke eines Eigentümers zum gleichen Zweck genutzt, so unterliegen sie als wirtschaftliche Einheit der Beitragspflicht.

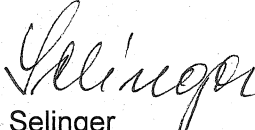
Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 wird als Nr. 3 eingefügt:

3. bei übergroßen oder übertiefen Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfange baulich oder gewerblich nutzbar sind, sowie bei Grundstücken mit problematischen Grundstücksverhältnissen wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach den Verhältnissen des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a. Main, 24.10.2001
Stadt Lohr a. Main


Selinger
Erster Bürgermeister

